

Übersicht zum Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG – Bundesgesetz) für Neubauten

Für Neubauten über 50 m² müssen Sie einen bestimmten Prozentsatz des jährlichen Wärme- und Kältebedarfs aus erneuerbaren Energien decken.

Als Eigentümer oder Eigentümerin von Neubauten müssen Sie der unteren Baurechtsbehörde nachweisen, dass Sie

- die Vorgaben erfüllen
- geeignete Ersatzmaßnahmen ergreifen oder
- von den gesetzlichen Regelungen befreit worden sind.

Seit dem 01.05.2011 sieht das EEWärmeG darüber hinaus eine Nutzungspflicht für öffentliche Nichtwohngebäude im Bestand vor. Die Pflicht entsteht, wenn die Heizung ausgetauscht wird und mindestens 20 % der Gebäudehülle renoviert werden.

Voraussetzungen:

Sie müssen für einen Neubau den Nachweis führen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Wärme- und Kältebedarf mindestens folgenden Prozentsatz erreicht:

- solare Strahlungsenergie: 15 %
- gasförmige Biomasse: 30 %
- flüssige oder feste Biomasse: 50 %
- Geothermie oder Umweltwärme: 50 %

Alternativ können Sie einen Nachweis führen, dass die Anforderungen "ersatzweise" erfüllt sind, bei

- Einbau einer Anlage zur Nutzung von Abwärme, die den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 % deckt,
- Anschluss an ein Netz der Fernwärme- oder Fernkälteversorgung, das den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu einem bestimmten Prozentsatz aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplung deckt,
- Einsatz einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage, die den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 50 % deckt oder
- Unterschreitung der EnEV-Anforderungen an den Primärenergiebedarf und an den Wärmeschutz um mindestens 15 %.

Sie können auch den Einsatz erneuerbarer Energien mit den oben genannten Ersatzmaßnahmen oder anderen erneuerbaren Energien kombinieren. Für diese Fälle gilt, dass der Pflichtanteil insgesamt erfüllt werden muss.

Die Nutzungspflicht entfällt, wenn

- die Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
- die Erfüllung im Einzelfall technisch unmöglich ist,
- die zuständige Behörde auf Antrag eine Befreiung wegen einer unbilligen Härte ausgesprochen hat.

Zuständige Stelle:

Für die Ausstellung des Nachweises:

- Sachkundige Personen, die zur Ausstellung eines Energieausweises berechtigt sind (Energieberater)
- Je nach gewählter Lösung können auch folgende Personen die erforderliche Bescheinigung ausstellen: Anlagenhersteller, Fachbetriebe (die die Anlage eingebaut haben), Wärmenetzbetreiber, Brennstofflieferanten

Für den Empfang des Nachweises: die untere Baurechtsbehörde
(hier: Stadt Villingen-Schwenningen, Baurechtsamt)

Verfahrensablauf:

Für den Nachweis müssen Sie ein entsprechendes Formular ausfüllen.

Eine sachkundige Person wird Ihre Heizungsanlage überprüfen und auf dem Formular entweder die Erfüllung, die ersatzweise Erfüllung oder eine Begründung für das Entfallen der Verpflichtung bestätigen.

Das ausgefüllte und von einer sachkundigen Person bestätigte Formular müssen Sie der unteren Baurechtsbehörde vorlegen.

Tipp: Musterformulare werden von uns zur Verfügung gestellt. Alternativ können diese auch auf der Internetseite des Umweltministeriums heruntergeladen werden.

Fristen:

Der Nachweis muss innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage bei der zuständigen Behörde eingehen.

Kosten:

Für die Ausstellung des Nachweises: Kosten der sachkundigen Person

Für die Einreichung der Nachweise bei der zuständigen Behörde: keine

Achtung: Wenn Sie die Bestimmungen des EEWärmeG nicht erfüllen oder keinen Nachweis darüber erbringen, können Sie ein Bußgeld erhalten.